

MAINPOST WÜRZBURG, 06.10.2004



WÜRZBURGER ANWALT PLÄDIERTE VOR EUROPÄISCHEM GERICHTSHOF

Luxemburg - Luxemburg ist der Sitz des höchsten europäischen Gerichts. Vor der dortigen großen Kammer plädierte dieser Tage der Würzburger Fachanwalt für Arbeitsrecht Bernd Spengler. Im Anschluß daran traten die Vertreter der Bundesregierung, Frankreichs, Italiens und Großbritanniens an das Rednerpult, um die Argumente des deutschen Rechtsanwalts zu widerlegen.

Bernd Spengler vertrat in dem Verfahren vor dem EuGH mehrere Rettungsassistenten, die sich auf eine fehlerhafte Umsetzung der europäischen Arbeitszeitrichtlinie in das deutsche Arbeitszeitgesetz beriefen. Der Streit drehte sich um die Frage, ob die an sich unstrittige fehlerhafte Umsetzung dazu führt, dass die deutschen Gerichte die europarechtswidrigen Passagen nicht mehr anwenden dürfen. Die Vertreter der vier großen europäischen Mitgliedsstaaten widersprachen diesem Argument nachhaltig. Trotz Umsetzungsfehlers müssten die Gerichte solange das nationale Recht anwenden, bis der Gesetzgeber diesen Fehler behebt. Der Generalanwalt beim EuGH und die Rechtsvertreter der europäischen Union schlossen sich in ihren Ausführungen der Meinung des Würzburger Anwalts an.

Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof entschieden und betont, dass die deutschen Richter alles tun müssten, um dem europäischen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Bernd Spengler sah darin eine klare Bestätigung, dass kein Arbeitsrichter mehr als 48 Stunden Wochenarbeitszeit im deutschen Rettungsdienst für zulässig erachten dürfe.

Ruhe braucht der Mensch

Das EuGH-Urteil zu Bereitschaftsdiensten

Es ist ein hehres Ziel: Die EU will der stärkste Wirtschaftsraum der Welt werden. Lissabon-Strategie nennt sich dieses Vorhaben. Aber wer immer befürchtet, dass dabei der soziale und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern unter die Räder kommen würde, hat in den Luxemburger Richtern einen schlagkräftigen Verbündeten gefunden. Konsequenter verteidigen sie das Recht der Arbeitnehmer auf Arbeitszeiten, die nach oben begrenzt und von andauernden Ruhephasen unterbrochen sein müssen. Das hat das gestrige Urteil des Europäischen Gerichtshofes einmal mehr gezeigt.

Dass die Richter damit zugleich einen Keil zwischen sich und die EU trieben, war offenkundige Absicht. In Brüssel hat man nämlich mit ein paar rhetorischen Klimmzügen ver-



DETLEF DREWES
red.politik@mainpost.de

sucht, den „Bereitschaftsdienst“ in eine Art Ruhephase mit Unterbrechungen umzufunktionieren. Mit der Einführung einer „inaktiven“ und einer „aktiven“ Arbeitszeit wäre man auf die Wünsche zahlreicher Arbeitgeber eingegangen.

Die Richter in Luxemburg aber nutzten schon die erste Gelegenheit, um der EU dieses Vorhaben gleich wieder mit einem strikten „Nein“ zurückzugeben. Ein Arbeitnehmer, der auch nach der eigentlichen Arbeitszeit einsatzbereit anwesend sein muss, hat keine Ruhephase!

48 Stunden Arbeitszeit sind die Obergrenze

Richter beziehen sich auf EU-Richtlinie

BRÜSSEL (DR) Die Richter in Luxemburg bleiben beim Thema „Arbeitszeit“ hart. Am Dienstag wiesen sie auch den nächsten Fall ab, in dem ein Arbeitgeber eine längere Arbeitszeit von seinem Angestellten forderte. Das Deutsche Rote Kreuz im Kreis Waldshut hatte nämlich von seinem Rettungsanwärter Bernhard Pfeiffer verlangt, neben der Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche täglich bis zu weitere drei Stunden in der Dienststelle zur uneingeschränkten Verfügung des Arbeitgebers präsent zu sein. Das waren klar mehr als die 48 Stunden, die als EU-Obergrenze festgelegt sind. Rettungsanwärter Pfeiffer ging vor den Europäischen Gerichtshof – und gewann.

Damit sind die Vorstellungen der Europäischen Kommission zur Frage, wie Bereitschaftsdienste künftig zu werten sind, zementiert worden. Das erste Urteil (das Verfahren „Jäger“) hatte bereits 2003 die deut-

schen Kliniken in arge Nöte gestürzt, weil damals Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit gewertet wurden.

Inzwischen hat die EU-Kommission eine neue Richtlinie erarbeitet, die für alle Berufsbereiche weitgehende Änderungen nach sich ziehen muss und über die noch heuer Einigung erzielt werden soll. Zu ihren wichtigsten Eckpunkten gehört, dass die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten darf. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Tarifverträge dies möglich machen. Tägliche Ruhezeiten von elf zusammenhängenden Stunden sind vorgeschrieben.

Die Luxemburger Richter haben diese Bestimmungen, bisher ein Vorschlag, bereits durchgesetzt. Sie betonten, ein Gericht müsse „alles tun“, um den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern sicherzustellen.

→ Standpunkt Seite A 2